

SATZUNG

der

ams-OSRAM AG

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

ams-OSRAM AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterpremstätten, Steiermark.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb elektronischer Produkte, insbesondere integrierter Schaltungen (Mikrosysteme) und sonstiger mikroelektronischer Produkte, und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, der Handel mit solchen Produkten und die Vermittlung derartiger Geschäfte, sowie der Erwerb einschlägiger Produktionsmaschinen und Geräte.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle Geschäfte einschließlich Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft zu fördern;

Bankgeschäfte sind ausgenommen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, personenbezogene Daten automatisationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 3

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 998.443.940 (Euro neunhundertachtundneunzig Millionen vierhundertdreißig Tausend neunhundertvierzig). Es ist unterteilt in 99.844.394 (neunundneunzig Millionen achthundertvierundvierzig Tausend dreihundertvierundneunzig) Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (2) Das Grundkapital ist wie folgt aufgebracht: (i) hinsichtlich dem Grundkapital mit einem Nominale in der Höhe von EUR 980.875.536,52 (Euro neunhundertachtzig Millionen achthundertfünfundsiebzig Tausend fünfhundertsechunddreißig Komma zweiundfünfzig) in Form von Bareinlagen, (ii) hinsichtlich der Stammeinlage mit einem Nominale in der Höhe von EUR 6.557.124,48 (Euro sechs Millionen fünfhundertfünfundsiebzigtausendeinhundertvierundzwanzig Komma achtundvierzig) durch Sacheinlage, nämlich durch 5.854.335,72 (fünf Millionen achthundertvierundfünfzigtausenddreihundertfünfunddreißig Komma zweiundsiebzig) Aktien an der Texas Advanced Optoelectronic Solutions, Inc., eine nach dem Recht des Staates Nevada errichtete Corporation (Gesellschaft) mit der Entity Number C27730-1998 und der Geschäftsanschrift in 1001 Klein Road, Suite 300, Plano, Texas 75074, USA, die von der Twilight S, LLC, eine nach dem Recht des Staates Delaware errichtete limited liability company (Gesellschaft) mit der File Number 4991479 des Department of State, Division of Corporations des US Bundesstaates Delaware und der Geschäftsanschrift in 1001 Klein Road, Suite 300, Plano, Texas 75074, USA, als einbringende Gesellschafterin aufgrund

eines Sacheinlage- und Zeichnungsvertrages vom 7. (siebenten) Juli 2011 (zweitausendelf) sowie den Vereinbarungen, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, eingebracht wurden und (iii) hinsichtlich der Stammeinlage mit einem Nominale in der Höhe von EUR 11.011.281,-- (Euro elf Millionen elftausendzweihunderteinundachtzig) durch Sacheinlage, nämlich durch insgesamt 358.025.367 (dreihundertachtundfünfzig Millionen fünfundzwanzigtausenddreihundertsiebenundsechzig) Anteile und 33.332.743.782 (dreißig Milliarden dreihundertzweiunddreißig Millionen siebenhundertdreiundvierzigtausendsiebenhundertzweiundachtzig) Vorzugsanteile an der Heptagon Advanced Micro-Optics Pte. Ltd., eine Gesellschaft nach singapurischem Recht mit der Geschäftsanschrift 80 Robinson Road #02-00 Singapur 068898, die von Granite Global Ventures III L.P., GGV III Entrepreneurs Fund, L.P., GGV Capital IV, L.P., GGV Capital IV Entrepreneurs Fund, L.P., Nokia Growth Partners II, L.P., Nokia Growth Partners, L.P., Credence Capital Fund II (Cayman) Limited, FCPR Innovacom 5 a Fonds Commun De Placement A Risques, Pantheon Global Co-investment Opportunities Fund II (Sidecar), L.P., Pantheon Global Co-investments Opportunities Fund II, L.P., Matrix Partners China II Hong Kong Limited, Orchid 1 Investments Pte. Ltd., Kreos Capital III Limited, Jolt Capital Side Fund LLC, JoltTech Capital Two, Vertex III (C.I.) Fund L.P., Vision City Group Limited und Leading Light Investment Limited als einbringende Gesellschafter aufgrund eines Sacheinlage- und Zeichnungsvertrages vom 12. (zwölften) Januar 2017 (zweitausendsiebzehn) sowie den Vereinbarungen, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, eingebracht wurden.

- (3) Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 99.844.390,-- durch Ausgabe von bis zu 9.984.439 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen

und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2025 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- i. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- iii. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unter-

nehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;

- iv. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.

Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien anzurechnen, die auf eine während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe aus einem vor der Hauptversammlung vom 26. Juni 2025 beschlossenen bedingten Kapital eingeräumt worden sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 ergeben, zu beschließen.

§ 4

Vorstand, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus bis zu fünf Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist in diesem Rahmen zulässig.
- (2) Die Erstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung nach außen

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnisse vertreten auch zwei Prokuristen gemeinsam die Gesellschaft.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich der Vertretungsbefugnis ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

§ 6

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungen zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

- (2) Die vom Vorstand dem Aufsichtsrat gemäß § 81 Aktiengesetz zu erstattenden Berichte müssen nicht nur über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, sondern auch über die geplante Geschäftstätigkeit und die Aussichten des Unternehmens Auskunft geben und konsolidierte Vierteljahresabschlüsse enthalten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat tunlichst ein Jahr nach Aufnahme des Vollbetriebes von Investitionsprojekten eine Investitionsnachrechnung vorzulegen, wenn der Investitionsaufwand eine vom Aufsichtsrat festzulegende Betragsgrenze überschreitet.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft eine konsolidierte Bilanz über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen zu verlangen.

§ 7

Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei und höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 Abs 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern. Insgesamt besteht der Auf-

sichtsrat aus nicht mehr als 12 Mitgliedern.

- (2) Wenn von der Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die längste, gemäß § 87 Absatz 7 Aktiengesetz zulässige Zeit, das ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgte, nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Empfangnahme wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird.
- (4) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsperiode der Ersatzmänner dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.

§ 9

Aufsichtsrat – Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzen-

den handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 10

Aufsichtsrat – Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Jahr eine Sitzung abhalten.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt per eingeschriebenem Brief, Telefax, E-Mail oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist verkürzen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Verkürzung binnen zwei Tagen ab Erhalt der Einladung widerspricht.
- (3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gestellter Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist.

§ 11

Aufsichtsrat – Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auf schriftlichem Wege abstimmen lassen, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgegeben haben. Die Stimmabgabe hat schriftlich zu erfolgen; das entsprechende Schriftstück ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Aushändigung, mittels Einschreibens oder per Telefax zu übermitteln. Die Vertretung durch

andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

§ 12

Aufsichtsrat – Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat nach gesetzlicher Vorschrift den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen und über letztere zu beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
- (4) Alle Angelegenheiten, mit welchen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- (5) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, welche nur die Fassung betreffen, beschließen.
- (7) Der Aufsichtsrat erlässt zur Regelung der Ausübung seiner Obliegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 13

Aufsichtsrat – Erklärungen und Bekanntmachungen

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

ben.

- (2) Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung „DER AUFSICHTSRAT“ und die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beigelegt wird.

§ 14

Aufsichtsrat – Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben nach § 110 Absatz 4 Satz 1 Arbeitsverfassungsgesetz – soweit von dieser Vorschrift keine gesetzlichen Ausnahmen bestehen (vgl. insbesondere § 110 Absatz 4 Satz 2 Arbeitsverfassungsgesetz) – das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Absatz 1 Arbeitsverfassungsgesetz festgelegten Verhältnis namhaft zu machen.
- (3) Nähere Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

§ 15

Aufsichtsrat – Vergütung

- (1) Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anfallenden angemessenen Barauslagen.
- (2) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichts-

rates (vgl. § 98 Aktiengesetz im Verhältnis zu § 110 Absatz 3 Arbeitsverfassungsgesetz) bei Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt (Sitzungsgeld) erhalten. Die Hauptversammlung kann darüber hinaus eine jährliche Vergütung festsetzen, die mit den Leistungen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang zu stehen hat. Dabei soll insbesondere auch berücksichtigt werden, ob ein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz im Aufsichtsrat geführt hat oder in einem Ausschuss des Aufsichtsrates tätig war. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird diese Vergütung anteilmäßig gewährt.

- (3) Für eine über die allgemeinen Aufgaben des Aufsichtsrates hinausgehende außerordentliche Tätigkeit eines seiner Mitglieder kann die Hauptversammlung schließlich eine besondere Vergütung beschließen.

§ 16

Hauptversammlung – Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt zu verlangen. Das Verlangen ist zu begründen. Die Antragssteller müssen seit mindestens drei Monate vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.
- (4) Die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer

außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- (5) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 25 der Satzung zu erfolgen. Soweit darüber hinaus gesetzliche Vorschriften für eine Bekanntmachung der Einberufung auch in einer anderen Form bestehen sind diese zu beachten.
- (6) Aktionäre deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragssteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragsstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht.
- (7) Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

§ 17

Virtuelle Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 30. Juni 2026 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, abgehalten wird.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii)

ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung, durchgeführt wird.

- (3) In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.
- (4) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Hauptversammlung erfolgt nach Maßgabe von § 3 VirtGesG. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Der Vorstand kann beschließen, die virtuelle Hauptversammlung öffentlich zu übertragen.
- (5) Die Aktionäre haben während der moderierten virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär von der Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Die Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (6) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor einer einfachen virtuellen oder moderierten virtuellen Hauptversammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der virtuellen Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Bei allen Abstimmungen in der moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die

Gesellschaft kann - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – entweder (i) eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, oder (ii) den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Solche Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.

- (8) Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zumindest einen geeigneten und von der Gesellschaft unabhängigen besonderen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden kann.

§ 18

Hauptversammlung – Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber

der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen.

- (3) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 19

Hauptversammlung – Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist möglich; die erteilte Vollmacht in Textform ist ausreichend, wenn der Erklärende genannt und die Unterschrift nachgebildet wird.; die Übermittlung per e-mail und Faksimile ist möglich, die Übermittlung per sms (short message service) wird ausgeschlossen.
- (3) Verstößt ein Aktionär in dem Zeitraum zwischen Bekanntmachung der Einberufung und der Hauptversammlung gegen gesetzliche oder in Börsenregeln vorgesehene Meldepflichten über das Ausmaß seines Anteilsbesitzes, so ruht das Stimmrecht dieses Aktionärs in der Hauptversammlung zur Gänze.

§ 20

Hauptversammlung – Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörenden Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungszeitpunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.

§ 21

Hauptversammlung – Wirkungskreis

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung

ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.

- (3) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Absatz 5 Aktiengesetz seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt.

§ 22

Hauptversammlung – Beschlüsse, Beurkundung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten mit verbindlicher Kraft für die Aktionäre. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.
- (2) Beschlüsse über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 Absatz 8 Aktiengesetz bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über Kapitalerhöhung gemäß §§ 149–158 Aktiengesetz, Satzungsänderungen, ausgenommen die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, und Beschlüsse über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen gemäß § 174 Aktiengesetz bedürfen der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Wird bei Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beur-

kundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Dividende

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) und den Lagebericht und einen allfälligen Corporate-Governance-Bericht aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Lagebericht sowie den Corporate-Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverwendung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (6) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird zehn Tage nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.
- (7) Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden,

verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

§ 24

Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.
- (2) Als Abschlussprüfer dürfen nur Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften gewählt oder bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach gesetzlicher Vorschrift vorzulegen.

§ 25

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 26

Sprachregelung

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind rechtswirksame schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw.

von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.